



Herisau, 7. Februar 2024/PLu/RMa

Gemeinde Grub (AR) / Gemeinde Eggersriet (SG): Grundwasserschutzzonen für die Grundwasserfassung Riemen und Grundwasserschutzareal für die Grundwasserfassung Halten der Wasserversorgung Grub; Erlass

Sehr geehrte Damen und Herren

A. Sachverhalt

1. Die Wasserversorgung Grub besitzt im Gebiet Riemen-Halten (Gemeinde Grub AR) zwei Grundwasserfassungen. Die Grundwasserschutzzonen und das Grundwasserschutzareal liegen teilweise auf Gemeindegebiet von Grub (AR), teilweise auf Gemeindegebiet von Eggersriet (SG).
2. Nachdem ursprünglich für beide Grundwasserfassungen Grundwasserschutzzonen hätten ausgeschieden werden sollen, hat sich die Wasserversorgung Grub AR entschieden, für die zu nutzende Grundwasserfassung Riemen Grundwasserschutzzonen, für die Grundwasserfassung Halten hingegen vorsorglich ein Grundwasserschutzareal auszuscheiden. Mit den vorliegenden Grundwasserschutzzonen und dem Grundwasserschutzareal soll der Schutz des Einzugsgebietes für beide Fassungen gewährleistet werden.
3. Folgendes kann zu den Grundwasserfassungen (GWF) Riemen und Halten festgehalten werden:

GWF Riemen:	Fassungsschacht: Koordinaten 2'756'667 / 1'256'516 (756.256-G1)
GWF Halten:	Fassungsschacht: Koordinaten 2'756'667 / 1'256'516 (756.256-G2)

Mittlerer Ertrag:	GWF Riemen ca. 4'800 m ³ / Jahr (maximal ca. 18'500 m ³ / Jahr)
	GWF Halten ca. 25'700 m ³ / Jahr (maximal ca. 32'100 m ³ / Jahr)

Dingliche Rechte:	Die Parzellen Nrn. 426 (GWF Riemen) und 427 (GWF Halten) befinden sich im Eigentum der Gemeinde Grub AR.
--------------------------	--



4. Eingereichte Unterlagen:

- Schutzzonenplan um die Grundwasserfassung Reimen und Schutzarealplan um die Grundwasserfassung Halten, 2012-211/1, 1:1'000, vom 13. Juni 2014
- Schutzzonenreglement für die Quelfassung Riemen und Schutzarealreglement für die Grundwasserfassung Halten vom 13. Juni 2014
- Hydrogeologisch / Technischer Bericht vom 13. Juni 2014

5. Verfahren:

- | | |
|--------------------------------|-----------------------|
| - 1. Vorprüfung: | 19. Januar 1995 |
| - 2. Vorprüfung: | 3. Oktober 2013 |
| - 3. Vorprüfung: | 21. Mai 2014 |
| - Beschluss Gemeinderat Grub: | 15. April 2015 |
| - Öffentliche Planaufgabe vom: | 4. Mai - 2. Juni 2015 |
| - Einspracheentscheid DBV: | 16. August 2016 |
| - Rekursentscheid RR: | 22. August 2017 |
| - Urteil Obergericht: | 20. Dezember 2018 |
| - Urteil Bundesgericht: | 10. September 2020 |

B. Erwägungen

1. Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) scheiden die Kantone Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus. Sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.

2. Gemäss Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) scheiden die Kantone Areale aus, die für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind. In diesen Arealen dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt oder Arbeiten ausgeführt werden, die künftige Nutzungs- und Anreicherungsanlagen beeinträchtigen können.

3. Gemäss Abs. 2 desselben Artikels obliegt es den Eigentümern der Grundwasserfassungen, die Grundlagen für die sachdienliche Abgrenzung der Schutzzonen zu beschaffen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und allfällige Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen auszurichten.

4. Nach Art. 71 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG, bGS 814.0) ist das Departement Bau und Volkswirtschaft zuständig für den Erlass von Grundwasserschutzzonen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 71 Abs. 2 und Abs. 3 UGsG. Für die Behandlung von Einsprachen gegen Schutzzonenpläne und -reglemente ist ebenfalls das Departement Bau und Volkswirtschaft zuständig (Art. 71 Abs. 3 UGsG).

5. Gegen den Beschluss des Gemeinderates Grub vom 15. April 2015 ist eine Einsprache eingegangen, welche letztendlich mit Urteil des Bundesgerichtes vom 10. September 2020 abschliessend beurteilt wurde.



6. Der Schutzzonenplan um die Grundwasserfassungen Riemen und Halten wurde gemäss den Vorgaben der Eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201), der Wegleitung Grundwasserschutz und gestützt auf die vorliegenden Untersuchungen erarbeitet. Die Grundwasserschutzzonen und das Grundwasserschutzareal entsprechen den Anforderungen des Bundes.
7. Der Gefahrenkataster enthält die bestehenden Gefährdungen. In der Schutzzone S2 und im Schutzareal SA2 der zu erlassenden Grundwasserschutzzonen und des zu erlassenden Grundwasserschutzareals befinden sich ein Landwirtschaftsbetrieb mit Jauchegrube, Mistplatte und Kanalisationsleitung. In der Zone S3 befinden sich diverse Wohnhäuser und ein Weidstall sowie eine Kantons- und eine Flurstrasse.
8. Das Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung Riemen / das Schutzarealreglement für die Grundwasserfassung Halten wurde aufgrund des Musterreglements des Gefahrenkatasters ausgearbeitet.
9. In materieller Hinsicht werden die vorhandenen Gefahrenpunkte durch das öffentlich aufgelegte Reglement generell abgedeckt. In Art. 1 eines jeden Schutzzonenreglements wird zudem explizit darauf hingewiesen, dass strengere bau- und planungsrechtliche Bestimmungen und Vorschriften sowie die Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung vorbehalten bleiben.
10. Das Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung Riemen / das Schutzarealreglement für die Grundwasserfassung Halten kann in der vorliegenden Form genehmigt werden. Im Rahmen der periodisch vorgesehenen Überarbeitung der Grundwasserschutzzonen können Änderungen in die Schutzzonenunterlagen übernommen werden.
11. Gemäss Art. 84 des kantonalen Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes (UGsG, bGS 814.0) und Art. 39 des Schutzzonenreglements für die Grundwasserfassung Riemen / des Schutzarealreglements für die Grundwasserfassung Halten werden die Grundstücke, welche in einer rechtskräftigen Grundwasserschutzzone liegen, im Grundbuch angemerkt.

C. Entscheid

1. Die Grundwasserschutzzonen für die Grundwasserfassung Riemen und das Schutzareal für die Grundwasserfassung Halten (Schutzzonenplan samt Gefahrenkataster und Schutzzonenreglement / Schutzarealreglement), im Besitz der Wasserversorgung Grub, werden im Sinne der vorstehenden Erwägungen genehmigt und erlassen.
2. Der kantonale Quellenkataster wird den Erwägungen entsprechend angepasst und ergänzt.
3. Die Gewässerschutzkarte Grub wird angepasst und mit den Grundwasserschutzzonen für die Grundwasserfassung Riemen und dem Grundwasserschutzareal für die Grundwasserfassung Halten ergänzt.
4. Die provisorische Grundwasserschutzzone Riemen-Halten wird aufgehoben.
5. Anmerkung im Grundbuch



6. Mitteilung im Amtsblatt und an:

- Wasserversorgung Grub, Gemeindeverwaltung, Dorf 60, 9035 Grub*
- Gemeinderat Grub, Gemeindeverwaltung, Dorf 60, 9035 Grub**
- Grundbuchamt Heiden-Grub-Rehetobel Wald, Weidstrasse 4B, 9410 Heiden***
- Gemeinderat Eggersriet, Heidenerstrasse 5, 9034 Eggersriet****
- Amt für Wasser und Energie, Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen****
- Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Blarerstrasse 2, 9001 St. Gallen****
- Gebäudeversicherung St. Gallen, Abteilung Löschwasser, Davidstrasse 37, 9000 St. Gallen****
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen****
- Amt für Umwelt **

Rechtsmittel: Dieser Entscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung mit Rekurs an den Regierungsrat (Adresse: Kantonskanzlei, 9102 Herisau) weitergezogen werden. Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist dem Rekurs beizulegen (Art. 30 und 35 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, bGS 143.1).

Versandt am: 07. Feb. 2024

Freundliche Grüsse

Dölf Biasotto, Regierungsrat

Beilagen:

- * - 3 Schutzzonenpläne für die Grundwasserfassung Riemen / Schutzarealpläne für die Grundwasserfassung Halten mit Genehmigungsvermerk (SG/AR)
- 3 Schutzzonenreglemente Riemen / Schutzarealreglemente Halten mit Genehmigungsvermerk (SG)
- 3 Schutzzonenreglemente Riemen / Schutzarealreglemente Halten mit Genehmigungsvermerk (AR)
- 3 Hydrogeologische / Technische Berichte
- 1 Genehmigungsschreiben des Bau- und Umweltsdepartements St. Gallen

- ** - 1 Schutzzonenplan für die Grundwasserfassung Riemen / Schutzarealplan für die Grundwasserfassung Halten mit Genehmigungsvermerk (SG/AR)
- 1 Schutzzonenreglement Riemen / Schutzarealreglement Halten mit Genehmigungsvermerk (SG)
- 1 Schutzzonenreglement Riemen / Schutzarealreglement Halten mit Genehmigungsvermerk (AR)
- 1 Hydrogeologischer / Technischer Bericht
- 1 Genehmigungsschreiben des Bau- und Umweltsdepartements St. Gallen

- *** - 1 Schutzzonenplan für die Grundwasserfassung Riemen / Schutzarealplan für die Grundwasserfassung Halten mit Genehmigungsvermerk (SG/AR)
- 1 Schutzzonenreglement Riemen / Schutzarealreglement Halten mit Genehmigungsvermerk (AR)
- 1 Hydrogeologischer / Technischer Bericht
- Grundbuchanmeldung zuhanden des Grundbuchamtes Grub

- **** - Beilagen gemäss Genehmigungsschreiben des Bau- und Umweltsdepartements St. Gallen